

(1) Die maßgebliche Seite des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.
 (2) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 15. August 1976 mit den Änderungen vom 5. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 2281 und 2617, 1979 Seite 995) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragene sind, kann ein Eintragungsbescheid beantragt werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Eintragung schriftlich bei dem Eintragungsbüro beantragt. Ein Eintragungsbüro befindet sich nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eingetragen sind, die Fälligkeit des Anspruchs begründet wird.
 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unwirksam, wenn sie nicht erheblich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Zeitpunkt, der die Verletzung begründet, ist in dem Gesetz, Satz 1, gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verletzung verweist worden sind.

§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
 1. Auf der als Kerngebiet ausgewiesenen Teilfläche des Flurstücks 1607 der Gemarkung Stellingen ist eine Tankstelle zulässig.
 2. Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
 3. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohn- und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 4. In dem Gemarkungsgebiet sind Bereiche mit erheblichem Ze- und Abfallverkehr (insbesondere Tankstellen, Fuhrparkbetriebe und Lagerplätze) sowie Einzelhandelsbereiche unzulässig.

§ 3
 Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 4
 In dem mit A gekennzeichneten Teil des Gemarkungsgebietes sind zur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.
 6. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung des Brunckhorstwegs wird oberhalb der festgesetzten Höhen Höhe erhöht.
 § 5
 Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 6
 (1) Der Bebauungsplan Stellingen 40 für den Geltungsbereich Bahnanlagen - Nordweggrenze des Flurstücks 1600 der Gemarkung Stellingen - Warnstedtstraße - Kieler Straße - Wolfstraße - Försterweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festschrieben.

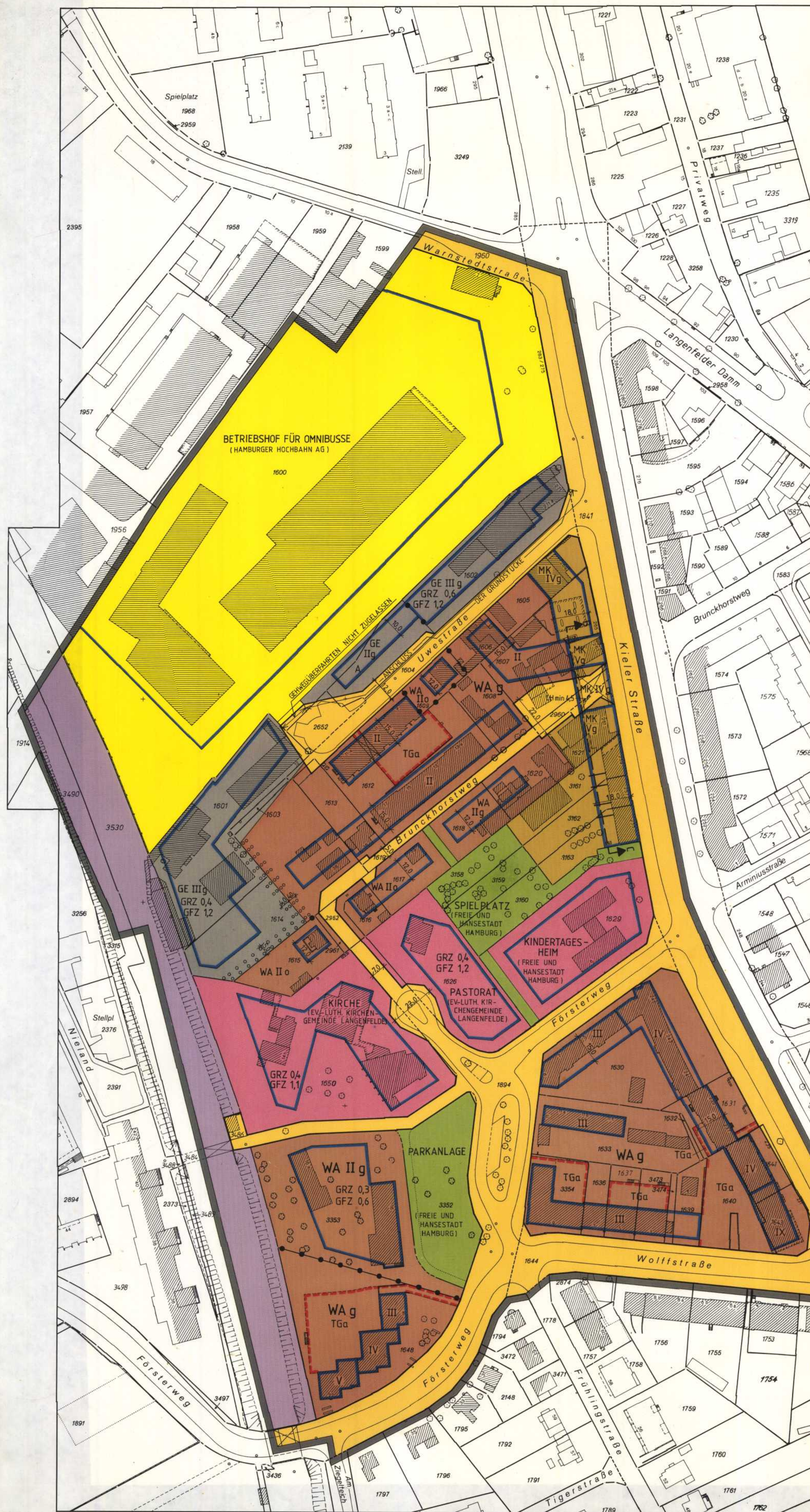
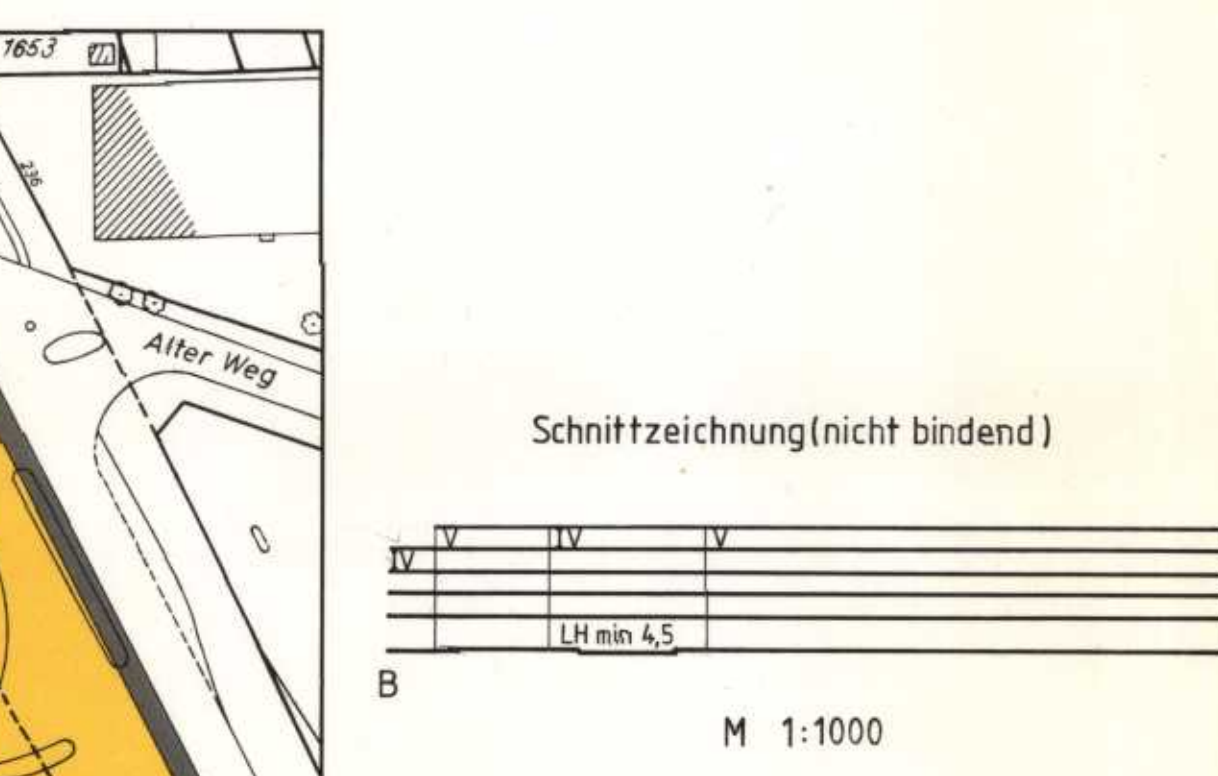
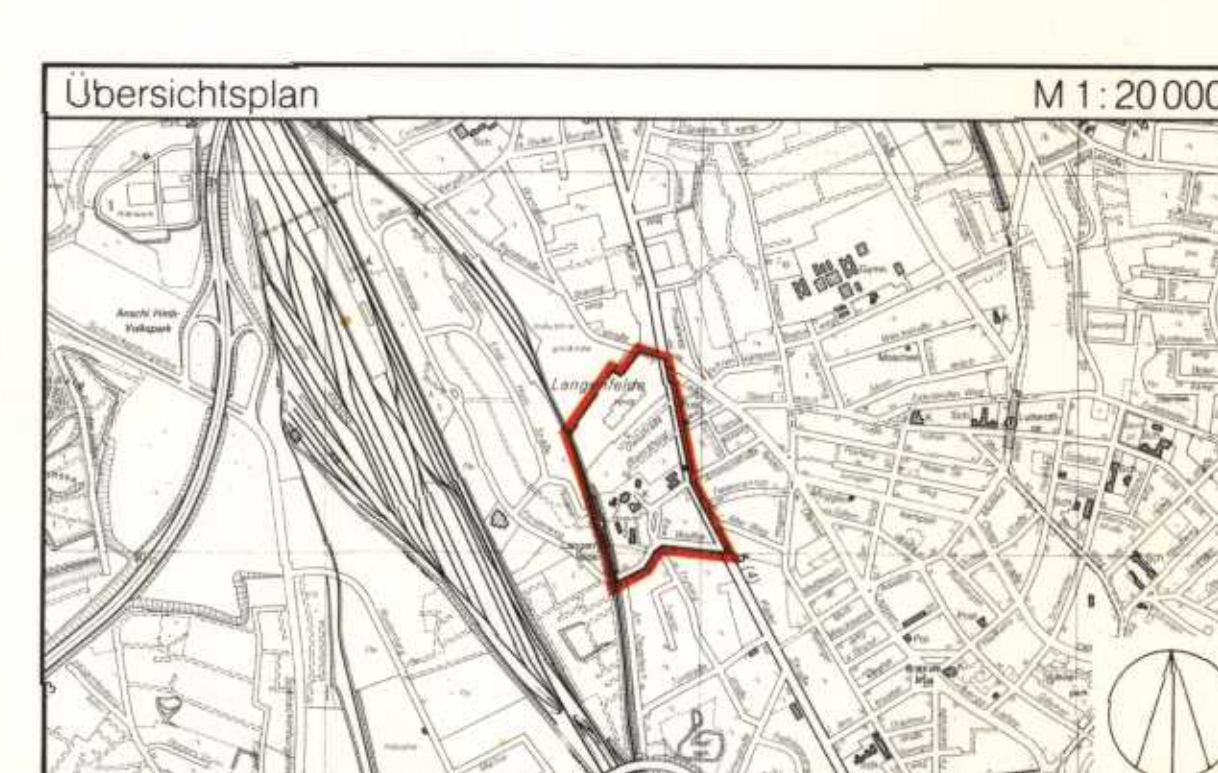
Bebauungsplan Stellingen 40

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Allgemeines Wohngebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Vorschrift über die Art der baulichen Nutzung (vergleiche § 2 Nummer 5)
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse
- z.B. II als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Durchfahrt, Überbauung
- Flächen für Tiefgaragen
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Brücke, Tunnel
- Fläche für Versorgungsanlagen
- Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
- Lichte Höhe
- LH min als Mindestgrenze
- Nachrichtliche Übernahme**
- Oberirdische Bahnanlage
- Kennzeichnung**
- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)
 Längenangabe und Höhenangaben in Metern
 Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1979



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan Stellingen 40
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 321

STELLINGEN 40

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 23

DIENSTAG, DEN 14. JUNI

1983

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 1983	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 40	105
8. 6. 1983	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes	106
31. 5. 1983	Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1983	106
31. 5. 1983	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Altenwohnungen	107
31. 5. 1983	Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Obdachloseneinrichtungen	108

Gesetz

über den Bebauungsplan Stellingen 40

Vom 8. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 40 für den Geltungsbereich Bahnanlagen — Nordwestgrenze des Flurstücks 1600 der Gemarkung Stellingen — Warnstedtstraße — Kieler Straße — Wolffstraße — Försterweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Auf der als Kerngebiet ausgewiesenen Teilfläche des Flurstücks 1607 der Gemarkung Stellingen ist eine Tankstelle zulässig.
- Im Kerngebiet sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig.
- Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. In den Gewerbegebieten sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr (insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen und Lagerplätze) sowie Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
5. In dem mit A gekennzeichneten Teil des Gewerbegebiets sind nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig.
6. Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse für die Überbauung des Brunckhorstwegs wird oberhalb der festgesetzten lichten Höhe gezählt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 1983.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Vom 8. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Landesjustizkostengesetz vom 18. Oktober 1957 mit der Änderung vom 11. Februar 1972 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 34-a, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1972 Seite 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Schreibgebühr“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Lagerung von Pfandstücken beträgt die für den gesamten Zeitraum zu erhebende Gebühr mindestens 10 Deutsche Mark, für die Lagerung von Räumungsgut die pro Tag zu erhebende Gebühr mindestens 2 Deutsche Mark.“

b) Absatz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„jedoch mindestens 2 Deutsche Mark pro Tag.“

3. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Schreibgebühren“ durch das Wort „Schreibauslagen“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Nummern 2 bis 6“ durch die Bezeichnung „Nummer 2 und Nummern 3 bis 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1983 in Kraft. Kostenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind, werden nach bisherigem Recht abgewickelt. Entstehen aus einem solchen Kostenrechtsverhältnis wiederkehrende Kostenschulden, so ist auf nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehende Kostenschulden das neue Recht anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Juni 1983.

Der Senat

Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1983

Vom 31. Mai 1983

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Umlage von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vom 25. Juni 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Höhe der von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft zu erhebenden Umlage wird für das Jahr 1983 auf 5,00 Deutsche Mark je 1000 Deutsche Mark des Einheitswertes festgesetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 31. Mai 1983.